Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

IV. Band I. Jahrgang 1874.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1874.

In Commission bei G. Franz.

11
LX 17130-1874/15

Sitzung vom 7. März 1874.

Historische Classe.

Herr Friedrich legt vor:

„Ueber die Zeit der Abfassung des Tit. I. 10 der Lex Baiuwariorum".

(Vorgetragen in der Classensitzung vom 8. November 1873.)

Die Controverse, welche ich bei einer Fortsetzung meiner Kirchengeschichte Deutschlands nicht umgehen kann und hier zur Sprache bringen will, dauert schon geraume Zeit. Ich will nicht ein abschliessendes Urtheil aussprechen, vielmehr nur das competenter Männer über die von mir vorzutragende Ansicht vernehmen.

Die Einen versetzen Tit. I u. II in das 8. Jahrhundert, die Anderen, wie Waitz[1]), in die Zeit Dagoberts, indem ihnen gerade die Zeit dieses Königs für eine derartige Gesetzgebung als die geeignetste erscheint. Nur Merkel glaubte einen Mittelstandpunkt einnehmen zu sollen, indem er behauptete: es sei bis zum Augenblick noch keine Entscheidung hinsichtlich dieses Punktes möglich; dieselbe hänge vielmehr

1) Waitz, Ueber das Alter der beiden ersten Titel der Lex Bai., in den Götting. „Nachrichten" 1869. Nr. 8. S. 134 u. 143.

405370 BV 074 586 45

nothwendig von einer genaueren und zuverlässigeren Erforschung der Kirchengeschichte Baierns ab [2]). Da aber diese Behauptung Merkels auch bei jenen Forschern zum Theile wenigstens massgebend ist, welche beide Titel ins 8. Jahrhundert versetzen, so will ich zunächst sie besprechen, dann aber aus dem Titel I selbst ein positives Merkmal für seine Abfassungszeit zu entwickeln suchen.

Mir will es scheinen — um dies schon im Voraus zu sagen, — als ob z. B. für Alamannien nicht mehr Beweise seines christlichen Charakters aus der nämlichen Zeit vorliegen, als für Baiern. Noch ist uns in den Briefen des austrasischen Königs Theodebert I (534—548) an Kaiser Justinian eine der wichtigsten Maximen der fränkischen Regierung gegenüber den heidnischen Völkern erhalten. Sie wollte nicht etwa Begünstigung des Heidenthums und Unterdrückung des Christenthums, wie Justinian in seinem Schreiben an Theodebert (c. 535) von Theoderich I von Austrasien gesagt hatte, sondern Ausrottung des heidnischen Götzendienstes und Ausbreitung und Begünstigung des Christenthumes. Namentlich aber bezeugt Theodebert von seinem Vater, dass unter ihm die christlichen Orte geschont worden seien. Aber auch für seine eigene Person bekennt sich Theodebert zu diesem Grundsatze seines Vaters und sieht in der Ausdehnung seines Reiches längs der Donau bis an Pannoniens Gränzen und das Meer, also auch über Baiern, einen „Fortschritt der Katholiken" (profectum Catholicorum) und einen Untergang der Heiden [3]). Und auch Venantius Fortunatus bezeugt von Theodebert, dass sich stets der Glaube in seinem Gefolge befand, und er eine Stütze der

---

2) Merkel, leges III, 226 sq.

3) Bouquet IV, 59. n. 16. Auch Zeuss, Die Deutschen etc. S. 357 fasst die Stelle in geographischer und politischer Beziehung so auf.

Kirche war (comitante fide und ecclesiae fultor)[4]. Die Bedeutung dieses Briefes erkennt denn jetzt auch Waitz an, indem er zugesteht, dass er „wenigstens zeigt, dass die fränkischen Könige in den unterworfenen Landen auch für das Christenthum thätig sein wollten"[5]. So braucht es auch unsere Verwunderung nicht mehr zu erregen, dass in den ältesten Schenkungsurkunden noch „Romanen" erscheinen[6]; Christen im Pongau, welche nach kirchlicher Vorschrift die Reliquien des hl. Maximilian verehren[7]) und sich unter den Passauer Urkunden eine, vielleicht kirchliche, aus der Römerzeit erhalten konnte[8]. Ebenso wurde nach dem Zeugnisse der hervorragendsten Alterthumskenner, wie de Rossi's in Rom, das Denkmal der Wittwe Valeria, welche den hl. Florian nach seinen Leidensakten bestattet haben soll, zu S. Florian nicht etwa erst aufgefunden, sondern in steter Fortdauer aufbewahrt[9].

Noch bedeutsamer erscheint mir das Schreiben einer Synode von Aquileia (591)[10], von dem auch Waitz sagt:

---

4) Venantii Fortunati Carm. lib. II. 12. ed Broweri p. 61.

5) Waitz a. a. O. S. 135.

6) Congestum Arnonis bei Kleinmayrn, Juvavia, Anhang p. 21. 23. Breves notitiae, l. c. p 37. 41. Bei Kainz p. 16. 17. 28. 31.

7) Vgl. die Gründungsgeschichte der Maximilianszelle.

8) Mon. boica 28. 2. nr. 2. p. 5. Vgl. Pallmann, Gesch. d. Völkerwanderung 2, 394. Anmerkg.

9) Bei Al. Huber, die Ecclesia Petena S. 68. Nach de Rossi's Zeugnisse stammt es, durch spätere Zuthaten etwas entstellt, aus dem 4. Jahrh. Die Inschrift lautet: VI. Non. Mai. Debosicio Valerie vidue. Gaisberger, Archäol. Nachlese in Beitr. f. Landeskd. in Oesterr. ob der Enns. 1864. 19. L. S. 31. Kenner in Mitthlg. d. k. k. Centralcommiss. z. Erforsch. d. Baudenkmale, 11. p. LXXVIII. Ders. in Beitr. z. einer Chronik archäol. Funde i. d. öst. Monarchie im Arch. f. öst. Gesch. 1867. 1. Hälfte S. 175 ff. Nach ihm ist die Inschrift zw. 340—350 verfertigt. Auch der Sarkophag der hl. Valeria ist noch in St. Florian erhalten, a. a. O.

10) Resch, Annal. Sabion. I, 411 sq.

es sei „wohl ein wichtiges Zeugniss für die Verbreitung des Christenthums in den Donaugegenden, also auch bei den Baiern"[11]). Nach demselben war es nämlich mit der Politik der fränkischen Könige unvereinbar, dass bischöfliche Sitze des Reiches zu einer ausländischen Metropole eignen, die norischen also zu Aquileia und damit zum oströmischen Kaiserreiche. Es galt darum, diese Verbindung der norischen Bisthümer mit Aquileia zu zerreissen und dafür eine andere mit dem fränkischen Kirchenverbande herzustellen, und die nämliche Synode berichtet uns auch, wie dieses Ziel erreicht wurde: fränkische Bischöfe hätten im Erledigungsfalle durch den Tod eines norischen Bischofs einfach die Jurisdiction von Aquileia durch Usurpation an sich gerissen und neue (fränkische) Bischöfe eingesetzt. Dies war nun nach demselben Schreiben gerade unter Theodebert I (c. 540) mit Augusta, Tiburnia und Pettau der Fall gewesen, also gerade zur Zeit, als dieser König an Kaiser Justinian über die Ausdehnung seines Reiches und damit den „Fortschritt der Katholiken" geschrieben hatte. So hatte er aber sein ganzes Reich mit einem Netze bischöflicher, mit Franken besetzter, oder doch wenigstens von ihnen abhängiger Sitze umspannt, und erkennen wir daraus zugleich, dass die Christianisirung der neu unterworfenen Völker gleich anfänglich von den fränkischen Königen nicht blos ins Auge gefasst, sondern auch planmässig ins Werk gesetzt wurde, wenn sie auch nur langsamen Schritts vorwärts gegangen sein mag.

Ob und wie lange sich diese Bischöfe auf den norischen Bisthümern erhielten, welche Veränderungen etwa unter ihnen

---

11) Waitz, a. a. O. S. 135. Ebenso sagt Wattenbach, Heidelb. Jahrb. 1870, S. 24: „Das bairische Volksrecht sowohl wie das Verhältniss des Landes zu den Merovingern, lassen an einer früheren Einführung des Christenthums kaum einen Zweifel zu; s. darüber G. Waitz in den Nachr. von der Gött. Ges. d. Wiss. 1869. N 8".

vorgingen, kann freilich nicht mehr eruirt werden; allein ich meine doch nicht zu irren, wenn ich aus dem Schreiben der Synode von Aquileia folgern zu dürfen glaube, dass 591 diese Kirchen noch bestanden und von fränkischen Bischöfen besetzt gehalten wurden; denn offenbar ist nicht von einem einmaligen, sondern öfter wiederholten Vorkommnisse die Rede, sowie nur davon, dass durch die Vermittlung des Kaisers Justinian nicht auch alle anderen bischöflichen Kirchen der Metropole von Aquileia von den fränkischen Bischöfen an sich gerissen wurden. Noch mehr bestärkt mich aber in meiner Annahme, dass die Synode diese Gefahr als noch immer vorhanden bezeichnet.

Um 560 ist aber das Christenthum am baierischen Herzogshofe selbst eingebürgert; denn das Verhältniss der longobardischen Königin Theodelinde und ihrer Mutter Walrade, der Wittwe des Königs Theodobald, zu dem baierischen Herzog Garibald darf wohl weder mit Rettberg mehr für eine „Ammengeschichte"[12]), noch mit Blumberger blos für eine Vermuthung der baierischen Historiker ohne hinreichenden Grund erklärt werden[13]). Büdinger hat auch die Behauptung widerlegt, dass Walrade nicht die Gemahlin des Garibald von Baiern, sondern eines anderen gleichen Namens gewesen sei; gegen Büdinger selbst[14]) hielt aber Waitz gewiss mit Recht fest, dass Theodelinde nicht blos die Stieftochter Garibalds, sondern dessen leibliche Tochter gewesen sei[15]). Ich sehe freilich ein, dass damit noch kein

12) Rettberg, Kirchengesch. Deutschl. II, 179 ff.

13) Blumberger, Arch. f. österr. Gesch.-Quell. XVI, 355 ff. und früher in den Wiener Jahrb. 74, 169 ff. P. Roth, Ueber die Entstehung der lex Bai.

14) Büdinger, Zur Kritik altbai. Gesch. in d. Sitzungsb. der k. k. Akad. in Wien, 1857. Bd. 23 und Oest. Geschichte I, 78 f.

15) Waitz, a. a. O. S. 137 ff. Vgl. ders. i. d. Gött. gel. Anzeigen 1850. S. 342 f. Hille, Prosperi continuator p. 35. Pertz, Archiv X, 380 f. Das Edikt des K. Rotharis bei Pertz, leges IV, 645.

direkter Beweis dafür gegeben ist, dass Garibald selbst Christ war[16]); allein wenn seine ganze Familie katholisch war, ist wohl bei ihm das gleiche religiöse Bekenntniss vorauszusetzen, sowie ich Waitz beistimmen muss, wenn er sagt: „An sich schon muss es wenig glaublich erscheinen, dass die Wittwe eines Fränkischen Königs im 6. Jahrhundert, die nach Gregors von Tours Bericht zuerst der Nachfolger Theudebalds Chlothachar für sich genommen, dann nach dem Willen der Bischöfe, weil sie seine Schwägerin, aufgegeben, und dem Bairischen Herzog vermählt hatte, einem Heiden gegeben, dass überhaupt auch nur in dieser Zeit ein Heide als Herzog im fränkischen Reich geduldet wäre". Immerhin würde jedoch die Thatsache feststehen, dass Walrade in Baiern als Christin leben und Theodelinde als solche erzogen werden konnte. Und dass das Geschlecht Garibalds katholisch blieb, scheint mir auch ein gleichzeitiger Hymnus auf Theodelindens Neffen, den langobardischen König Aripert (652—661), in Oltrocchi's Ecclesiae Mediolan. historia ligustica zu verbürgen. Nach ihm stammt Aripert nicht nur aus Baiern, sondern war offenbar dort auch als Katholik erzogen worden. Gleich seiner Tante rottete er den Arianismus aus und arbeitete er für die Ausbreitung des Katholicismus. (Sublimes ortus in finibus europe langibardorum regale prosapia rex haribertus pius et catholicus Arrianorum abolevit haeresem, et christianam fidem fecit crescere[17]).

Selbstverständlich braucht noch an keine vollständige Christianisirung Baierns gedacht zu werden. Auch bei den Franken schritt sie trotz der unverhältnissmässig günstigeren Umstände nur langsam voran, und Gleiches ist auch in Alamannien zu beobachten. Die von Jonas von Bobio und dem

---

16) Büdinger, a. a. O.

17) Oltrocchi, Ecclesiae Mediolan. hist. Ligustica, 1795. II, 536 sq.

Biographen der hl. Salaberga[18]) erwähnte Missionsreise des hl. Eustasius von Luxeuil nach Baiern kann darum noch immer stattgefunden haben. Die von Blumberger dagegen vorgebrachte Einwendung[19]) hat schon Büdinger nicht weiter betont, und was er selbst geltend machte[20]), weist Waitz mit den Worten ab: „Auch seine (Büdingers) Deutung der Nachricht des Jonas über die Thätigkeit des Eustasius bei den Boji, qui nunc Bavocarii vocantur, auf Bojer in Gallien kann ich nicht für berechtigt halten[21])". Die Identificirung der Bavokarier oder Baikarier mit den Bojern ist überhaupt nur eine von jenen häufigen gelehrten, aber fast eben so häufig falschen Combinationen der Legendisten: sie hatten nämlich ohne Zweifel von Baikariern zu sprechen, und die Bojer sind lediglich ihre eigene Zuthat. Anderswo ein Volk des Namens Baicarii aufzufinden ist aber unmöglich, während diese Form des Namens in der vita s. Salabergae nur auf die Bajuwaren gehen kann: sie ist eine identische Form mit Peigira, wie nach Zeuss und Weinhold[22]) gegenüber der „alten, vollen, feierlichen, in den Urkunden gebrauchten Form des Namens" Baiovarii „im Volke seine Benennung bloss durch die Ableitung —ari, —iri aus Baia gebildet" wurde. Und auch in Baiern scheint schon frühzeitig diese Auffassung geherrscht zu haben, da ein Freisinger Kalendar das 10. Jahrhunderts den hl. Eustasius am 2. April — verschieden von anderen Kalendarien — feiert[23]).

18) Vita s. Eustasii autore Jona Bob. bei Mabill. Acta II, 117 sq. Vita s. Salabergae l. c. p. 423. Vita s. Agili l. c. p. 319.

19) Blumberger, Archiv X, 357 ff.

20) Büdinger, Sitzgsber. 23, 372 ff.

21) Waitz, Nachrichten 1869. S. 136. not. 2. Auch Zeuss, a. a. O. S. 379 f. fasst diese Stellen so auf.

22) Zeuss, a. a. O. S. 367. nota. Weinhold, Bair. Grammatik, 1867. S. 1. not. 2. Bei Merkel, lex Bai. (leg. III, 183) finden sich ebenfalls Formen, wie bacuarii, pacuarii, bagoarii, baguarii.

23) Cod. lat. Monac. 6421 (Fris. 211).

Diese Missionsreise des Eustasius würde etwa in das 2. Jahrzehent des 7. Jahrhunderts fallen. Von da an scheint aber Baiern nicht mehr als Missionsland betrachtet worden zu sein; denn c. 630, wird uns berichtet, war solches nur noch jenseits der baierischen Gränzen. Dorthin zog es damals den hl. Amandus von Mastricht. Wir sehen diesen Heiligen die grössten Kreuz- und Querfahrten machen; wo er hört, dass noch ein unbekehrtes Volk sitzt, dahin eilt er, um mindestens einen Versuch der Bekehrung zu machen. So vernimmt er c. 630, dass die Slaven jenseits der Donau den Namen Christi noch nicht kennen. Sofort macht er sich zu ihnen auf den Weg, überschreitet die Donau und durchwandert ihre Wohnsitze, erntet aber nur geringe Früchte, so dass er zu seinen eigenen Schafen zurückkehrt[24]). Es ist kein Zweifel und auch Büdinger[25]) gesteht es zu, dass er „durch Baiern gegangen" sei. Wenn aber Büdinger hinzufügt, dass „dies die einzige erhaltene Notiz über Anwesenheit eines Bekehrers bei den Baiern vor dem Ende des (7.) Jahrhunderts" sei, so muss ich dagegen doch bemerken, dass in der gleichzeitigen Biographie mit keiner Silbe gesagt sei, dass sich Amandus in Baiern aufgehalten oder auch nur Gelegenheit und Boden für eine Missionsthätigkeit gefunden habe, sondern mit aller Bestimmtheit angegeben werde, dass erst jenseits der baierischen Gränzen Missionsland sich gefunden habe.

Dazu stimmt auch, dass Titel IX. der lex Baiuwariorum welcher der „zweiten Redaction" unter K. Dagobert angehören soll, schon die Kirchen als öffentliche Gebäude neben dem Hofe des Herzogs, der Schmiede und Mühle nennt.

Endlich muss ich noch auf das Bild hinweisen, welches einige Urkunden, die in den Monumenta Boica unter denen

---

24) Vita s. Amandi bei Mabill. Acta II, 175.

25) Büdinger, Oesterr. Gesch. I, 82 f.

des Bisthums Passau veröffentlicht wurden[26]), für das 7. Jahrhundert vor unseren Augen entrollen: Eine vollständige geistliche Hierarchie, Kirchen mit Besitz über weite Strecken des Landes hinweg, ebenso auf dem Lande begüterte Priester sind die sichersten Zeichen festbegründeter kirchlicher Zustände. Nach den erwähnten Urkunden schenken zwei Priester, Reginolf und Sigirich, und eine Koza an verschiedenen Orten des Traungaues Besitzungen an die Kirche S. Stephan in Passau. Dabei ist nur eine Schwierigkeit zu überwinden. Während nämlich die Herausgeber der Monumenta boica die Zeit der Schenkungen zwischen 600—639 ansetzen und selbst Rettberg meint, dass auf Grund der hieher gehörigen Urkunden eine Bischofsreihe für Passau, resp. noch Lorch, höher hinauf bis zu jenem Constantin im 5. Jahrhundert anzunehmen sei[27]), werden diese Urkunden entweder ganz übergangen, oder, wie von Dümmler, erst um 700 angesetzt[28]). Da die Urkunden kein Datum tragen, die Zeit der darin genannten Bischöfe Erchanfried und Otakar nicht näher bekannt ist, so sind diese Schwankungen allerdings erklärlich. Mag man jedoch auf den Umstand kein weiteres Gewicht legen, dass beide Bischöfe in den Quellen des 8. Jahrhunderts, namentlich in dem Verbrüderungsbuche von St. Peter in Salzburg, nicht genannt werden und deshalb wohl einer früheren Zeit angehören, so genügt selbst die Annahme Dümmlers, um eine Bischofsreise in Baiern für das 7. Jahrhundert festzustellen. Ich setze Otakar c. 700 an, denn ein späteres Datum kann meines Erachtens in keiner Weise gerechtfertigt werden. Da nun dieser der Nachfolger Erchanfrieds war, letzterer aber ausdrücklich „Vorgänger" (anteriorum episcoporum temporibus), also mindestens zwei Bischöfe als Vorfahren hatte, so stehen wir nach der auch

26) Monum. boica 28. 2. p. 35. 40. 63.
27) Rettberg, KG. II, 246.
28) Dümmler, Piligrim v. Passau, S. 3.

von Rettberg angenommenen Durchschnittsrechnung von 20 Jahren für je einen Bischof ungefähr bei dem Jahre 620, also in der Zeit Chlothars oder spätestens Dagoberts I.

Nehmen wir all diese Punkte, welche die Kritik vollständig bestanden haben, zusammen, so muss man nicht nur gestehen, dass z. B. für Alamannien, dessen Lex auch in ihren kirchlichen Bestimmungen als unter K. Chlotar gegeben nicht bestritten wird, kaum mehr Zeugnisse für seinen christlichen Charakter vorhanden sind, sondern auch zugeben, dass die Zeit Dagoberts I ganz geeignet erscheint, um an die Spitze der Lex Bai. Tit. I. u. II zu setzen.

Ich glaube jedoch gerade aus Tit. I. 10 einen Grund ableiten zu können, dass wenigstens diese Bestimmung nur aus der Zeit Chlotars II. oder Dagoberts I. stammen könne. Vor Allem ist es sehr beachtenswerth, dass I. 10 sich selbst als ein besonderes „Edikt" einführt und in ihm auffallender Weise die Worte des Edikts Chlotars II. von 614 nach der Generalsynode von Paris in demselben Jahre, auf den Bischof angewendet, wiederkehren[29]), worin hier wie dort das Verfahren wegen Kriminalvergehen festgestellt wird, so dass sich der materielle wie formelle Parallelismus gar nicht verkennen lässt: Decret. v. 614, n. 4: Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero aut diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur . . . Leg. tit. I. 10: . . . Et si Episcopus contra aliquem culpabilis apparet, non praesumat eum occidere, quia summus pontifex est: sed mallet eum . . .; et si convictus crimine negare non possit, tunc secundum canones ei judicetur . . . In keinem Concilscanon, welcher über den gleichen Gegenstand handelt, wie der

29) Pertz, leges III, 274 u. I, 14.

can. 7 der I. Synode von Macon und der 6. der Generalsynode von Paris[30]), ist aber dieser materielle und formelle Parallelismus vorhanden. Es lässt sich darum eine gewisse Verwandtschaft zwischen dem Chlothar'schen Decrete und der Lex Baiuwariorum Tit. I. 10 nicht verkennen.

Aber auch schon im Eingange dieses Abschnittes des I. Titels begegnet eine Bestimmung, welche sich meines Wissens nur noch in dem angeführten Decrete Chlotars II. findet[31]). Die lex spricht nämlich dort davon, dass „der Bischof entweder vom Könige oder Volke gewählt" werde, während das Chlotar'sche Decret § 1. neben der kanonischen Wahl eines Bischofes auch noch eine solche durch den König festsetzt (si de palatio eligitur). Der Text der Lex heisst: Si quis episcopum, quem constituit rex vel populus elegit sibi pontificem . . ., und ich will nur die Bemerkung machen, dass hier unmöglich, wie sich ja schon aus dem Texte selbst ergibt, vel mit et identisch genommen werden könne, was Klocker in seinen antiquitates eccles. ex legibus Bajuvar. select. p. 46 f. thut. Ausserdem spricht auch dagegen, dass in dem nämlichen Abschnitte wohl vel für aut und umgekehrt steht, nie aber statt et. Endlich geht der Sinn auch aus der Stelle über den Herzog Tit. II. 1 hervor: Si quis contra ducem suum, quem rex ordinavit in provincia illa, aut populus sibi elegerit ducem . . .

Nichts wurde von den Bischöfen des Frankenreichs strenger gehütet, als die kanonische Bischofswahl. Fast keine Synode wurde gehalten, ohne dass von ihr neue Bestimmungen zu ihrem Schirme getroffen wurden; nie aber gestatteten sie dem Könige ein reines Ernennungsrecht. Was sie ihm zugestanden, war nur ein königliches Gutachten und Zustimmung zur canonisch vorgenommenen Wahl, praeceptum

30) Meine Drei unedirte Concilien.

31) vel certe, si de palatio eligitur per meritum personae et doctrinae ordinetur.

oder auch praeceptio genannt. Um so überraschender musste es für den Episcopat sein, als plötzlich 614 von Chlothar ein bisher stets gerügtes Verfahren Seitens der Krone gesetzlich anerkannt werden sollte. Und wenn wir auch keine Nachrichten über Verhandlungen, welche darüber geführt worden wären, haben, die Generalsynoden von Rheims 625 und Clichy 626 beweisen hinreichend[32]), dass die Bischöfe diese Bestimmung Chlotars nicht anerkannten und schliesslich auch der König nachgab.

Leider besitzen wir von den Bestimmungen der Synode von Rheims 625 keinen genauen Text. Der Verlust ist jedoch nicht so gross, da die Canones der Synode von Clichy 626 wesentlich die nämlichen sind. An dieser ist insbesondere die Vorrede neu, und erfahren wir aus derselben, dass Chlothar, wie schon 614 zu Paris, so 625 zu Rheims sämmtliche Bischöfe des Frankenreichs in seiner Gegenwart zusammentreten liess, um eine Kirchenconstitution auf Grund der alten Canones abzufassen. Dieselbe wurde denn auch in der ihr von den Bischöfen gegebenen Form auf königlichen Befehl veröffentlicht. Was aber die Generalsynode am meisten mit Freude erfülle und zu Dank verpflichte, sei der Umstand, dass die Constitution auch in Allem gehalten werde[33]). Gerade die Generalsynode von Rheims hatte aber die canonische Bischofswahl allein wieder festgehalten und jede andere Form der Bischofsernennung verpönt, geradeso wie auch die Synode von Clichy. Wenn

---

32) Drei unedirte Concilien S. 9. 66.

33) Ergo quando nobis vestrae bonitatis gratia fiduciam contulit suggerendi supplices speramus, ut eam constitutionis regulam nobis per omnia conservetis, quam Parisius ac Remus vobis praesentibus in universali Galliarum et magna synodo juxta canonum institutionem constitui praecepistis. Est nobis valde gratissimum, ut ea quae vestro sunt imperio generaliter promulgata atque tantis sacerdotibus sunt edita vel digesta, in omnibus conserventur . . .

aber gleichwohl beide Synoden nebenbei in je 2 Canones das Edikt Chlotars von 614 aufs nachdrücklichste einschärfen, ausserdem aber weder die Bestimmungen des Edikts noch der Synode von Paris, mit Ausnahme des Canons über die Bischofswahl, berühren, so scheint mir daraus zu folgen, dass Chlotar selbst auf der Generalsynode von Rheims seine Bestimmung, dass neben der canonischen Bischofswahl auch eine blos königliche Ernennung stattfinden könne, abrogirt habe.

Daraus folgt aber dann weiter, dass die Bestimmung über die Bischofbestellung in Tit. I. 10 der Lex Bai. nur aus der Zeit Chlotars und zwar zwischen 614—625 stammen könne, sei es nun, dass er selbst, da er nur 613—22 über Baiern herrschte, ihn für die Baiern als gesetzliche Bestimmung gab, sei es, dass sein Sohn Dagobert I. denselben herübernahm.

Dies entspricht aber auch der Sachlage in der Folgezeit; denn nirgends begegnen wir weiter dieser Bestimmung. So z. B. haben sie nicht die Synode von Chalons an der Saone unter Chlodwig II. c. 650[34]), von Latour unter Childerich II.[35]). Später finden wir, wenn auch wie vor Chlotars Decret eigenmächtige Ernennungen vorkamen, doch nur die Anordnungen von Rheims und Clichy als zu Recht bestehend. Die Könige selbst beanspruchen kein anderes Recht, als die Bestätigung der vorhergehenden canonischen Wahl, ja sie veranlassen dieselbe sogar öfter direkt, wie solche Beispiele Thomassin zusammengestellt hat[36]).

Eine andere Gattung von Quellen bilden die Formelbücher, zunächst die Marculfischen Formeln, in Bezug auf welche sich Rettberg täuschen liess, so dass er meinte, auch sie „kennen nur die Anstellung der Bischöfe aus der Gewalt

34) Mansi X, 1191. can. 10.
35) Maassen, Zwei Synoden unter K. Childerich II. S. 21. c. 5.
36) Thomassin, discipl. eccl. II. 2. c. 14. nr. 6. 8.

des Königs, wiewohl derselbe sich dabei des Beiraths seiner Grossen und Bischöfe bedient und auf Wünsche und Beistimmung des Klerus und Volks Rücksicht nimmt"[37]). Rettberg bezieht sich aber dabei nur auf das praeceptum pro episcopatu und den Indiculus regis ad Episcopum ut alium benedicat, und übersieht den beiden vorausgehenden von dem Wahlkörper auszufertigenden und einzusendenden Consensus (auch decretum genannt). Mit der sonstigen, genau aus erhaltenen Decreten, Präceptum und Indiculus nachweisbaren Praxis stimmt Rettbergs Ansicht nicht überein.

Speziell aber in Baiern ist eine königliche Ernennung der Bischöfe nicht nachzuweisen, was auch Merkel in seiner Ausgabe der Lex (III, 382. note 18) im Gegensatze zu der Bestimmung der Lex hervorhebt; nur ist damit keineswegs bewiesen, dass das königliche Ernennungsrecht nicht zu Recht bestanden hätte: beide Arten der Wahl bestanden ursprünglich nach der Lex neben einander. Allein zwei Nachrichten verbürgen, dass auch in Baiern auf die kgl. Ernennung verzichtet war. Als nämlich Pipin den B. Virgilius ins Land sandte, geschah es nicht, weil dem Könige des Frankenreiches ein ausschliessliches Ernennungsrecht zur Seite gestanden hätte, sondern nur empfehlungsweise, und musste daher Virgil, wie es Alkuin selbst bezeugt, erst die Anerkennung des Otilo erlangen, ehe er den Stuhl von Salzburg in Besitz nehmen konnte[38]). Nicht lange nachher — es war unter den Söhnen Pipins — finden wir zum ersten Male wieder eine auf den fränkischen König lautende Bestimmung. In dem Formelbuch des Erzbischofes Arn von Salzburg[39]) ist nämlich auch eine Formel für das königliche

37) Rettberg, KG. II, 605 f.

38) Pertz, leg. III, 382. n. 18. Rettberg, II, 233.

39) Rockinger, Drei Formelbücher aus der Zeit der Karolinger, in Quell. z. bay. u. deutsch. Gesch. VII, 102 f. Dass diese Formel nach Marculf abgefasst ist, ergibt sich schon daraus, weil sie

Präceptum enthalten, die ausdrücklich die canonische Wahl voraussetzt. Da nun aber Formelbücher zumeist aus dem Urkundenvorrath des betreffenden geistlichen Instituts und der Gegend zusammengestellt wurden, so haben wir hier eine rein baierische Quelle, welche uns die canonische Wahl für Baiern garantirt und dem Könige nur die Ausfertigung eines Präceptums zuspricht, also auch beweist, dass die Bestimmung der Lex über eine rein königliche Ernennung im 8. Jahrhundert nicht mehr in Geltung war. Damit gehen jedoch auch die von Merkel zusammengestellten historischen Nachrichten Hand in Hand, indem wir nur Bestätigungen, nicht Ernennungen der Bischöfe durch die Könige finden[40]).

---

sich bei ihm nicht findet; dass sie nur unter den ersten karolingischen Königen, und zwar erst unter Pipins d. Kl. Söhnen abgefasst sein kann, aus dem ihnen charakteristischen „gratia dei rex", Sickel, Beiträge z. Diplomatik III, 9 ff.

40) Pertz, l. c.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München

Jahr/Year: 1874

Band/Volume: 1874-1

Autor(en)/Author(s): Friedrich Johann

Artikel/Article: Ueber die Zeit der Abfassung des Tit. I. 10 der Lex Baiuwariorum 352-366